-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Entschädigungsklage bei überlanger Verfahrensdauer
Abteilung	37
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	§§ 198 ff. GVG i.d.F. des Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (GRüGV) Ein Verfahren zur Herbeiführung einer Kostengrundentscheidung nach § 193 SGG stellt ein eigenständiges Gerichtsverfahren im Sinne des § 198 Abs. 6 Nr. 1 GVG dar. Für die Beurteilung der nach § 198 Abs. 1 Satz 2 GVG wesentlichen Bedeutung des Verfahrens ist allein eine objektivierte Betrachtung maßgeblich (Anschluss an BSG, Urteils vom 07.09.2017 – B 10 ÜG 1/16 R – juris, Rn. 35). Einem Verfahren zur Herbeiführung einer Kostengrundentscheidung kann regelmäßig keine größere Bedeutung beigemessen werden als sie dem vorangegangenen Klageverfahren zugekommen wäre. Entschließt sich ein – einkommens- und vermögensloser – Kläger, unter Einschaltung eines Rechtsanwalts Rechtsstreitigkeiten um Bagatellbeträge zu führen, kann er sich

bzgl. des sich anschließenden Verfahrens zur Herbeiführung der Kostengrundentscheidung nicht darauf berufen, dass dieses Verfahren für ihn mit Blick auf die ihm drohenden Anwaltskosten von großer Bedeutung war. Da er das Risiko, mit Kosten belastet zu werden, die um ein Vielfaches über dem mit der Klage letztlich verfolgten Betrag liegen, gleichsam provoziert hat, sind seine Interessen insoweit nicht schützenswert.

In Verfahren, in denen Kostenfragen betreffende oder vorbereitende Nebenentscheidungen zu treffen sind, ist klar zwischen den Interessen der Beteiligten und denen ihrer Rechtsanwälte zu unterscheiden (Anschluss an BSG, Urteil vom 12.12.2019 – B 10 ÜG 3/19 R – juris, Rn. 41, 43).

Hat ein Verfahren zur Herbeiführung der Kostengrundentscheidung für einen Kläger aus der Sicht eines verständigen Dritten keine schützenswerte Bedeutung, ist im Falle der unangemessenen Dauer dieses Verfahrens regelmäßig die Wiedergutmachung auf sonstige Weise nach § 198 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 GVG ausreichend.

Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 37 SF 255/21 EK AS
Datum	24.08.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Klage wird abgewiesen.

Â

Der Beklagte hat 70 %, der KlÃ¤ger 30 % der Kosten des Verfahrens zu tragen.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Â

Â

Â

Tatbestand

Â

Der KlÃ¤ger begehrt noch eine EntschÃ¤digung in HÃ¶he von weiteren 250,00 Euro zzgl. Zinsen wegen Ã¼berlanger Dauer des vor dem Sozialgericht Berlin (SG) unter dem Aktenzeichen S 104 AS 405/19 gefÃ¼hrten Verfahrens. Er rÃ¼gt die Dauer des Verfahrens im Hinblick auf die nach Erledigung des Rechtstreits in der Hauptsache zu treffende Kostengrundentscheidung nach Â§ 193 Abs. 1 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Â

Dem Ausgangsverfahren lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Â

Am 14. Januar 2019 erhob der KlÃ¤ger durch seinen jetzigen ProzessbevollmÃ¤chtigten vor dem SG UntÃ¤tigkeitsklage gegen das Jobcenter NeukÃ¶lln (JC). Diese war gerichtet auf Bescheidung eines Reisekostenantrags vom 26. Juni 2018 wegen eines Meldetermins vom 07. Juni 2018. BeigefÃ¼gt war eine vom 14. Mai 2018 datierende Vollmacht, mit der der KlÃ¤ger seinen BevollmÃ¤chtigten â□□in Sachen K, D ./. Jobcenter Berlin NeukÃ¶lln wegen SGB II/Grundsicherung/Arbeitslosengeld I u. II/Angelegenheiten im Zusammenhangâ□□ zur Rechtsvertretung bevollmÃ¤chtigt hatte. Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe

wurde nicht beantragt. Am 08. Oktober 2019 erlieÃ das JC einen Versagungsbescheid. Den Bescheid Ã¼bermittelte das JC am 17. Oktober 2019 an das SG und lehnte es zugleich ab, die notwendigen auÃergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers zu erstatten.

Â

Mit Schriftsatz vom 18. Oktober 2019 erklÃ¤rte der BevollmÃ¤chtigte das Verfahren fÃ¼r erledigt und beantragte, dem JC die auÃergerichtlichen Kosten aufzuerlegen. Der Schriftsatz wurde am 23. Oktober 2019 an das JC weitergeleitet und dieses zur Stellungnahme binnen eines Monats zum Antrag auf Kostenerstattung aufgefordert. Am 03. Dezember 2019 ging die erbetene Stellungnahme des JC ein, mit der es die Erstattung der notwendigen auÃergerichtlichen Kosten ablehnte. Am 05. Dezember 2019 erfolgte eine Weiterleitung des Schriftsatzes an den BevollmÃ¤chtigten zur Kenntnis und freigestellten Stellungnahme binnen eines Monats. Am 16. Januar 2020 verfÃ¼gte der Kammervorsitzende die Akte ins â Kostenfachâ. Mit Schriftsatz vom 08. April 2020 ersuchte der BevollmÃ¤chtigte das Gericht um Kostenentscheidung.

Â

Am 15. September 2021 erhob der BevollmÃ¤chtigte mit Schriftsatz vom selben Tag VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge.

Â

Mit â dem BevollmÃ¤chtigten am 28. Oktober 2021 zugestelltem â Kostenbeschluss vom 27. Oktober 2021 entschied das SG, dass das JC dem KlÃ¤ger die auÃergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu erstatten hat.

Â

Am 05. November 2021 hat der KlÃ¤ger beim LSG Berlin-Brandenburg Prozesskostenhilfe in Vorbereitung einer EntschÃ¤digungsklage wegen Ã¼berlanger Dauer des Kostenverfahrens beantragt. Der Senat hat dem KlÃ¤ger Prozesskostenhilfe mit â seinem BevollmÃ¤chtigten am 03. MÃ¤rz 2022 zugestelltem â Beschluss vom 25. Februar 2022 hinsichtlich eines EntschÃ¤digungsanspruchs in HÃ¶he von 1.050,00 Euro bewilligt und in den GrÃ¼nden seiner Entscheidung u.a. ausgefÃ¼hrt, dass es der Entscheidung in der Hauptsache vorbehalten bleiben mÃ¼sse, ob es tatsÃ¤chlich der GewÃ¤hrung einer finanziellen EntschÃ¤digung bedÃ¼rfe oder eine Wiedergutmachung auf andere Weise als ausreichend zu erachten sei.

Â

Am 08. MÃ¤rz 2022 hat der KlÃ¤ger EntschÃ¤digungsklage beim LSG eingereicht und nunmehr eine EntschÃ¤digung in HÃ¶he von 850,00 Euro zzgl. Zinsen geltend gemacht. Die Klage ist dem Beklagten am 23. MÃ¤rz 2022 zugestellt worden.

Â

Mit Schriftsatz vom 25. MÃ¤rz 2022 hat der Beklagte, der sich im Laufe des Prozesskostenhilfeverfahrens unter Berufung auf die Corona-Pandemie nicht zu dem klÃ¤gerischen Begehren geÃ¤uÃ□ert hatte, den EntschÃ¤digungsanspruch teilweise in HÃ¶he von 600,00 Euro nebst Zinsen anerkannt. Dabei hat er die Auffassung vertreten, dass das Verfahren abzÃ¼glich einer dreimonatigen Vorbereitungs- und Bedenkzeit zwar in 17 Kalendermonaten nicht gefÃ¶rdert worden sei. Hiervon seien ihm jedoch die Monate MÃ¤rz bis Mai 2020 sowie Januar und Februar 2021 auf Grund der Corona-Pandemie nicht zuzurechnen, so dass es bei 12 zu entschÃ¤digenden Monaten bleibe.

Â

Der BevollmÃ¤chtigte hat das Teilanerkenntnis mit Schriftsatz vom 01. April 2022 angenommen, den Rechtsstreit im Ã□brigen jedoch fortgesetzt.

Â

Der KlÃ¤ger meint, dass von einer Verfahrensdauer von 24 Monaten auszugehen sei, von denen vier Monate gerichtlicher AktivitÃ¤t sowie eine den Gerichten zuzubilligende dreimonatige Vorbereitungs- und Bedenkzeit in Abzug zu bringen seien. Bei einer unangemessenen Dauer des Ausgangsverfahrens in einem Umfang von 17 Monaten und einer EntschÃ¤digungssumme von zumindest 50,00 Euro je Monat gerichtlicher InaktivitÃ¤t ergebe sich eine EntschÃ¤digungssumme von insgesamt 850,00 Euro. Der Beklagte kÃ¶nne sich nicht mit einem Verweis auf die Corona-Pandemie exkulpieren. Er habe schon nicht dargelegt, auf welche Weise es zu einer BeeintrÃ¤chtigung der ArbeitsfÃ¤higkeit gekommen sein solle und welche organisatorischen BeschleunigungsmaÃ□nahmen ggf. ergriffen worden seien.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt nunmehr noch,

den Beklagten wegen der Ã¼berlangen Dauer des Verfahrens zur HerbeifÃ¼hrung der Kostengrundentscheidung im Verfahren S 104 AS 405/19 vor dem Sozialgericht Berlin zu verurteilen, ihm eine EntschÃ¤digung in HÃ¶he von 250,00 Euro nebst Zinsen in HÃ¶he von 5 Prozentpunkten Ã¼ber dem jeweiligen Basissatz seit RechtshÃ¤ngigkeit zu zahlen.

Â

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen und dem KlÃ¤ger die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Â

Er meint, die Corona-Pandemie sei zu berÃ¼cksichtigen, so dass es â□□ unter BerÃ¼cksichtigung der Vorbereitungs- und Bedenkzeit â□□ nur zu 12 entschÃ¤digungspflichtigen VerzÃ¶gerungsmonaten gekommen sei. Unter Ansatz der vom KlÃ¤ger beantragten 50,00 Euro je entschÃ¤digungsrelevantem VerzÃ¶gerungskalendermonat ergebe sich ein EntschÃ¤digungsbetrag in HÃ¶he von 600,00 Euro. Die Kosten des Verfahrens seien dem KlÃ¤ger nach Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. Â§Â§ 154 Abs. 1, 156 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) aufzuerlegen, weil er ein sofortiges Teilanerkenntnis abgegeben und die Klage darÃ¼ber hinaus keinen Erfolg habe.

Â

Mit Schreiben jeweils vom 14. Juli 2023 haben die Beteiligten sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung nach Â§ 124 Abs. 2 SGG einverstanden erklÃ¤rt.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten SchriftsÃ¤tze nebst Anlagen, den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte und auf die Akten des Ausgangsverfahrens verwiesen, die dem Senat vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidung gewesen sind.

Â

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Der nach Â§ 201 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) sowie Â§ 202 Satz 2 SGG fÃ¼r die Entscheidung Ã¼ber die EntschÃ¤digungsklage zustÃ¤ndige Senat konnte Ã¼ber diese nach Â§ 201 Abs. 2 Satz 1 GVG i.V.m. Â§Â§ 202 Satz 2, 124 Abs. 2 SGG ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden, nachdem die Beteiligten hierzu ihr EinverstÃ¤ndnis erklÃ¤rt hatten.

Â

Die Klage ist zulÃ¤ssig, jedoch nicht begrÃ¼ndet.

Â

A. Die als allgemeine Leistungsklage statthafte, auf GewÃ¤hrung einer EntschÃ¤digung wegen Ã¼berlanger Dauer der HerbeifÃ¼hrung einer Kostengrundentscheidung in dem vor dem SG unter dem Aktenzeichen S 104 AS

405/19 gefÃ¼hrten Verfahren gerichtete Klage ist zulÃ¤ssig. Insbesondere bestehen weder an der Wahrung der gemÃ¤Ã Â§ 90 SGG fÃ¼r die Klage vorgeschriebenen Form noch an der Einhaltung der nach Â§ 198 Abs. 5 Satz 2 GVG zu wahrenden Klagefrist von sechs Monaten nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung, die das Verfahren beendet, oder einer anderen Erledigung des Verfahrens Zweifel. Nachdem das streitgegenstÃ¤ndliche Verfahren im Oktober 2021 seinen Abschluss gefunden hatte, ist seitens des KlÃ¤gers am 08. MÃ¤rz 2022 EntschÃ¤digungsklage erhoben worden.

Â

B. Allerdings ist die â nach Â§ 200 Satz 1 GVG zu Recht gegen das Land Berlin gerichtete â EntschÃ¤digungsklage nicht begrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Zahlung der begehrten EntschÃ¤digung in HÃ¶he weiterer 250,00 Euro.

Â

Nach Â§Â 198 Abs.Â 1 SatzÂ 1 GVG wird angemessen entschÃ¤digt, wer infolge unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens als Verfahrensbeteiligter einen Nachteil erleidet. Ein Nachteil, der nicht VermÃ¶gensnachteil ist, wird gemÃ¤Ã Â§ 198 Abs.Â 2 SatzÂ 1 GVG vermutet, wenn ein Gerichtsverfahren unangemessen lange gedauert hat. FÃ¼r einen Nachteil, der nicht VermÃ¶gensnachteil ist, kann EntschÃ¤digung allerdings nur beansprucht werden, soweit nicht nach den UmstÃ¤nden des Einzelfalls Wiedergutmachung auf andere Weise gemÃ¤Ã Â§Â 198 Abs.Â 4 GVG ausreichend ist (Â§Â 198 Abs.Â 2 SatzÂ 2 GVG). Eine EntschÃ¤digung erhÃ¤lt ein Verfahrensbeteiligter schlieÃlich nur dann, wenn er bei dem mit der Sache befassten Gericht die Dauer des Verfahrens gerÃ¼gt hat (Â§Â 198 Abs.Â 3 SatzÂ 1 GVG).

Â

Vorliegend weist das streitgegenstÃ¤ndliche Verfahren zwar eine unangemessene Dauer auf (hierzu zuÂ II.) und liegt eine ordnungsgemÃ¤Ãe VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge vor (hierzu zuÂ I.). Zur Wiedergutmachung bedarf es zur Ãberzeugung des Senats jedoch keiner finanziellen EntschÃ¤digung. Vielmehr reicht eine Wiedergutmachung auf sonstige Weise aus. Dieser so genannte kleine EntschÃ¤digungsanspruch ist indes bereits erfÃ¼llt (hierzu zuÂ III.).

Â

I. Zweifel an der ordnungsgemÃ¤Ãen Erhebung einer VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge bestehen vorliegend nicht. Der KlÃ¤ger hat diese am 15. September 2021 und damit zu einem Zeitpunkt erhoben, als der Kostenantrag seit knapp zwei Jahren anhÃ¤ngig und seit einem Jahr und acht Monaten als entscheidungsreif eingestuft war. Es bestand daher durchaus Anlass zu der Annahme, dass das Verfahren nicht in angemessener Zeit zum Abschluss gebracht wird.

Â

II. Auch weist das streitgegenstÃ¤ndliche Verfahren eine unangemessene Dauer auf.

Â

1.Â Â Â Â Â Â Â Â AnknÃ¼pfungspunkt fÃ¼r die PrÃ¼fung der Angemessenheit der Verfahrensdauer ist hier â wovon die Beteiligten zutreffend ausgehen â allein das Verfahren zur HerbeifÃ¼hrung der Kostengrundentscheidung nach Â§ 193 SGG, wÃ¤hrend das vorangegangene Klageverfahren auÃen vor zu bleiben hat. Denn das Verfahren auf HerbeifÃ¼hrung der Kostengrundentscheidung stellt nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des Senats ein eigenstÃ¤ndiges Gerichtsverfahren im Sinne des Â§ 198 Abs. 6 Nr. 1 GVG dar (vgl. Senatsurteile vom 24.11.2016, L 37 SF 247/14 EK KR, Rn. 20 ff. und vom 30.10.2019, L 37 SF 38/19 EK AS, Rn. 22, jeweils zitiert nach juris und m.w.N.). Dieses Verfahren hat zweifelsohne unangemessen lange gedauert.

Â

2. Die Angemessenheit der Verfahrensdauer richtet sich gemÃ¤Ã Â§ 198 Abs. 1 Satz 2 GVG nach den UmstÃ¤nden des Einzelfalls, insbesondere nach der Schwierigkeit und Bedeutung des Verfahrens sowie nach dem Verhalten der Verfahrensbeteiligten und Dritter.

Â

Bei dem Verfahren zur HerbeifÃ¼hrung der Kostengrundentscheidung handelte es sich um ein fÃ¼r den KlÃ¤ger als von unterdurchschnittlicher Bedeutung anzusehendes Verfahren unterdurchschnittlicher KomplexitÃ¤t und Schwierigkeit.

Â

Die Bedeutung des Verfahrens ergibt sich zum einen aus der allgemeinen Tragweite der Entscheidung fÃ¼r die materiellen und ideellen Interessen der Beteiligten. Zum anderen trÃ¤gt zur Bedeutung der Sache im Sinne des Â§ 198 Abs. 1 Satz 2 GVG im Kontext des Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz maÃgeblich das Interesse des Betroffenen gerade an einer raschen Entscheidung bei. Entscheidend ist deshalb auch, ob und wie sich der Zeitablauf nachteilig auf die Verfahrensposition der betroffenen Person und ihr geltend gemachtes materielles Recht sowie mÃ¶glicherweise auf ihre weiteren geschÃ¼tzten Interessen auswirkt (BSG, Urteile vom 03.09.2014, B 10 ÃG 2/13, Rn. 29; B 10 ÃG 9/13 R, Rn. 31; B 10 ÃG 12/13 R, Rn. 35 und B 10 ÃG 2/14 R, Rn. 38, vom 12.02.2015, B 10 ÃG 11/13 R, Rn. 28 und B 10 ÃG 7/14 R, Rn. 30 sowie vom 07.09.2017, B 10 ÃG 1/16 R, Rn. 34, alle zitiert nach juris). MaÃstab ist dabei allein eine objektivierte Betrachtung (BSG, Urteil vom 07.09.2017, B 10 ÃG 1/16 R, Rn. 35, juris).

Â

Gemessen daran kann dem hier gegenstÃ¤ndlichen Verfahren zur HerbeifÃ¼hrung der Kostengrundentscheidung zur Ãberzeugung des Senats lediglich eine deutlich unterdurchschnittliche Bedeutung beigemessen werden. Der Ansicht des KlÃ¤gers, dass das letztlich auf Freistellung vom VergÃ¼tungsanspruch seines Rechtsanwalts gerichtete Verfahren angesichts seiner Einkommens- und VermÃ¶genslosigkeit eine Ã¼berdurchschnittliche Bedeutung fÃ¼r ihn hatte, vermag der Senat sich nicht anzu-schlieÃen.

Â

Nachdem der KlÃ¤ger vom Jobcenter am 31. Mai 2018 zu einem Meldetermin am 07. Juni 2018 eingeladen worden war, hatte sein BevollmÃ¤chtigter am 26. Juni 2018 fÃ¼r ihn einen Reisekostenantrag gestellt. Etwaige Reisekosten wurden im Folgenden seitens des KlÃ¤gers jedoch nicht nachgewiesen, was letztlich dazu fÃ¼hrte, dass das Jobcenter â nach Erhebung der dem Verfahren S 104 AS 405/19 zugrunde liegenden UntÃ¤tigkeitsklage am 14. Januar 2019 â am 08. Oktober 2019 die Ãbernahme von Reisekosten ganz versagte.

Â

GleichermaÃen verlaufen sind die Ausgangsverfahren, die den vom Senat unter den Aktenzeichen L 37 SF 256/21 EK AS (dort: S 104 AS 406/19) und L 37 SF 257/21 EK AS (dort: S 104 AS 2267/19) gefÃ¼hrten EntschÃ¤digungsverfahren zugrunde liegen. Diese Verfahren gehen auf â am 14. Januar 2019 bzw. am 04. MÃ¤rz 2019 erhobene â UntÃ¤tigkeitsklagen zurÃ¼ck, mit denen die Bescheidung von zwei ReisekostenantrÃ¤gen vom 26. Juni 2018 bzw. 03. September 2018 â im Verfahren S 104 AS 406/19 wegen eines Meldetermins am 06. Juli 2018 und im Verfahren S 104 AS 2267/19 wegen eines solchen am 27. September 2018 â begehrt wurde und in denen letztlich am 27. MÃ¤rz bzw. 05. Juni 2019 jeweils Versagensbescheide ebenfalls mangels Mitwirkung ergangen sind.

Â

SÃ¤mtlichen Klagen war eine auf den 14. Mai 2018 datierende Prozessvollmacht beigefÃ¼gt, die den BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers pauschal zur Verfolgung von dessen Interessen gegenÃ¼ber dem Jobcenter berechtigte. Prozesskostenhilfeantrage wurden jeweils nicht gestellt, obwohl der KlÃ¤ger als Leistungsberechtigter nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch die Kosten der ProzessfÃ¼hrung nicht hÃ¤tte selbst tragen kÃ¶nnen und â jedenfalls ausweislich der in den EntschÃ¤digungsverfahren vorgelegten ErklÃ¤rung zu seinen persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnissen â weder rechtsschutzversichert war noch von dritter Seite die Kosten der ProzessfÃ¼hrung erhalten konnte.

Â

Angesichts dieser Vorgehensweise allein in den drei hier bekannten FÃ¤llen hat der Senat bereits erhebliche Zweifel, dass der KlÃ¤ger tatsÃ¤chlich jemals damit

rechnen musste, mit einem VergÃ¼tungsanspruch seines Rechtsanwaltes belastet zu werden, und die Verfahren zur HerbeifÃ¼hrung von Kostengrundentscheidungen damit fÃ¼r ihn Ã¼berhaupt von irgendeiner Bedeutung waren. Dies hat erst recht vor dem Hintergrund zu gelten, dass eine Mitwirkung des KlÃ¤gers an der Durchsetzung der erhobenen AnsprÃ¼che nicht erkennbar ist, was sicher nicht dafÃ¼r spricht, dass er irgendein Interesse an den Verfahren hatte. Letztlich ist dies jedoch nicht entscheidend. Insbesondere hatte der Senat keinen Anlass, der Frage nachzugehen, ob dem KlÃ¤ger die Geltendmachung von VergÃ¼tungsansprÃ¼chen seines Rechtsanwalts drohte. Denn selbst wenn dieser davon ausgehen musste, dass sein Rechtsanwalt ihm Kosten in Rechnung stellen kÃ¶nnte, rechtfertigt dies nicht die Annahme, dass das bzw. die Verfahren zur HerbeifÃ¼hrung einer Kostengrundentscheidung bedeutsam war oder waren. Denn zur Ãberzeugung des Senats kann einem Verfahren zur HerbeifÃ¼hrung einer Kostengrundentscheidung regelmÃ¤Ãig keine grÃ¶Ãere Bedeutung beigemessen werden als sie dem vorangegangenen Klageverfahren zugekommen wÃ¤re. Jeder Rechtsuchende, der tatsÃ¤chlich damit rechnen muss, mit Verfahrenskosten â und sei es nur in Form der Kosten des von ihm eingeschalteten Rechtsanwalts â belastet zu werden, wird vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens grÃ¼ndlich abwÃ¤gen, ob unter BerÃ¼cksichtigung des Streitgegenstandes, des Prozessrisikos und der drohenden Kosten eine ProzessfÃ¼hrung sachgerecht erscheint. Der Senat sieht es als selbstverstÃ¤ndlich an, dass ein KlÃ¤ger â und insbesondere ein einkommens- und vermÃ¶gensloser â davon absieht, unter Einschaltung eines Rechtsanwaltes Rechtsstreitigkeiten um BagatellbetrÃ¤ge (hier wenige Euro) zu fÃ¼hren, die um ein Vielfaches durch die drohenden Kosten (hier in HÃ¶he der durch den BevollmÃ¤chtigten geltend gemachten 295,12 Euro und letztlich durch das Gericht festgesetzten 166,60 Euro) Ã¼bertroffen werden. EntschlieÃt sich hingegen ein KlÃ¤ger in einer entsprechenden Situation wider Erwarten gleichwohl dazu, Klage zu erheben und ein â letztlich die Justiz zu Lasten der Allgemeinheit unnÃ¶tig belastendes und im Wesentlichen im wirtschaftlichen Interesse seines Rechtsanwalts stehendes â Verfahren zu fÃ¼hren, dann kann er sich nicht im Nachhinein darauf berufen, dass das Verfahren fÃ¼r ihn angesichts der drohenden Kosten eine besondere Bedeutung hatte. Im Gegenteil hat er dieses Risiko gleichsam provoziert und muss die damit einhergehenden Konsequenzen selbst tragen.

Â

Dass sich der Zeitablauf nachteilig auf die Verfahrensposition, insbesondere auf das materielle Recht oder auf sonstige geschÃ¼tzte Interessen des KlÃ¤gers ausgewirkt hat oder auch nur auszuwirken drohte, wird nicht geltend gemacht und ist auch sonst nicht ersichtlich. FÃ¼r die Allgemeinheit hatte das Ausgangsverfahren schlieÃlich ersichtlich keinerlei Bedeutung.

Â

Die fÃ¼r die Verfahrensdauer weiter bedeutsame Schwierigkeit und KomplexitÃ¤t des Verfahrens stuft der Senat ebenfalls als unterdurchschnittlich ein. Eine Notwendigkeit zu Ermittlungen bestand nicht; auch wurden solche vom

Sozialgericht nicht angestellt. DarÃ¼ber hinaus ist zu berÃ¼cksichtigen, dass in die Ã¼ber die Kostentragung nach Â§ 193 Abs. 1 Satz 3 SGG zu treffende Billigkeitsentscheidung zwar regelmÃ¤Ãig u. a. die Erfolgsaussichten in der Sache einflieÃen, dem bearbeitenden Richter aber der Sachverhalt aus dem zuvor in der Sache erledigten Verfahren bereits bekannt ist und die Bearbeitung des Kostenverfahrens daher wesentlich erleichtert (Senatsurteil vom 30.10.2019, L 37 SF 38/19 EK AS, Rn. 31 m.w.N., juris).

Â

3. FÃ¼r die Entscheidung, ob eine Ã¼berlange Verfahrensdauer vorliegt, sind aktive und inaktive Phasen der Bearbeitung gegenÃ¼berzustellen. Dabei sind dem Ausgangsgericht gewisse Vorbereitungs- und Bedenkzeiten als angemessen zuzugestehen, selbst wenn sie nicht durch konkrete VerfahrensfÃ¶rderungsschritte als begrÃ¼ndet und gerechtfertigt angesehen werden kÃ¶nnen. Diese setzt der Senat fÃ¼r Verfahren der HerbeifÃ¼hrung einer Kostengrundentscheidung regelmÃ¤Ãig mit drei Monaten an (vgl. Senatsurteile vom 30.10.2019, L 37 SF 38/19 EK AS, Rn. 34 und vom 06.05.2022, L 37 SF 216/20 EK AS, Rn. 39, juris). Angemessen bleibt die Gesamtverfahrensdauer regelmÃ¤Ãig zudem dann, wenn sie den genannten Zeitraum Ã¼berschreitet, aber insoweit auf vertretbarer aktiver Verfahrensgestaltung des Gerichts beruht oder durch Verhalten des KlÃ¤gers oder Dritter verursacht wird, die das Gericht nicht zu vertreten hat (BSG, Urteil vom 03.09.2014, B 10 ÃG 12/13 R, Rn. 33, 54 f., juris). Kleinste relevante Zeiteinheit zur Berechnung der ÃberlÃ¤nge ist dabei stets der Monat im Sinne des Kalendermonats (BSG, Urteil vom 12.02.2015, B 10 ÃG 11/13 R, 2. Leitsatz und Rn. 34, vgl. auch Urteile vom 03.09.2014, B 10 ÃG 12/13 R, Rn. 29; B 10 ÃG 9/13 R, Rn. 25 und B 10 ÃG 2/13, Rn. 24, jeweils zitiert nach juris).

Â

Vorliegend ist von einer entschÃ¤digungspflichtigen VerzÃ¶gerung im Umfang von 14 Monaten auszugehen.

Â

Mit Blick auf das streitgegenstÃ¤ndliche Ausgangsverfahren ist festzustellen, dass dieses nach Eingang des Kostenantrags vom 18. Oktober 2019 zunÃ¤chst bis einschlieÃlich Januar 2020 bearbeitet wurde. Der Kostenantrag wurde noch im Oktober 2019 zur Stellungnahme an das JC weitergeleitet. Auf Grund der zu erwartenden Stellungnahme ist der November 2019 als AktivitÃ¤tsmonat anzusehen. Anfang Dezember 2019 ging die Stellungnahme des JC ein. Diese wurde zwar nur zur freigestellten Stellungnahme binnen eines Monats an den ProzessbevollmÃ¤chtigten weitergeleitet. Hierdurch wurde dennoch eine einmonatige Bearbeitungszeit ausgelÃ¶st. Es ist davon auszugehen, dass die Ãbersendung eines Schriftsatzes an die Beteiligten zur Kenntnis stets die MÃ¶glichkeit zur Stellungnahme beinhaltet sowie die Entscheidung des Gerichts, im Hinblick auf eine mÃ¶gliche Stellungnahme zunÃ¤chst nicht weitere MaÃnahmen zur VerfahrensfÃ¶rderung zu ergreifen, grundsÃ¤tzlich noch seiner

EntscheidungsprÃ¤rogative unterliegt und â□□ mit Ausnahme unvertretbarer oder schlechthin unverstÃ¤ndlicher Wartezeiten â□□ durch das EntschÃ¤digungsgericht nicht als VerfahrenszÃ¶gerung zu werten ist (BSG, Urteil vom 07.09.2017, B 10 Ã□G 1/16 R, Rn. 43, juris).Â

Â

Eine dem Staat zurechenbare VerzÃ¶gerung ist jedoch im Februar 2020 anzunehmen (1 Monat). Anderes gilt allerdings fÃ¼r die Monate MÃ¤rz bis Mai 2020. Ein Verfahrensstillstand in der ersten Phase der Corona-Pandemie stellt nach Auffassung des Senats keine dem staatlichen Verantwortungs- und Einflussbereich zuzuordnende VerzÃ¶gerung dar. Bereits aus Â§ 198 Abs. 1 Satz 2 GVG ergibt sich, dass fÃ¼r die Beurteilung der Verfahrensdauer u.a. das Verhalten der Verfahrensbeteiligten und Dritter in den Blick zu nehmen ist. Anerkannt ist darÃ¼ber hinaus, dass eine VerlÃ¤ngerung der Verfahrensdauer, die â□□ Ã¼ber das Verhalten der Verfahrensbeteiligten oder Dritter hinaus â□□ auf anderen Ursachen beruht, die das Gericht weder beeinflussen kann noch sonst zu verantworten hat, keine EntschÃ¤digungspflicht auslÃ¶st. AuÃ□erhalb des staatlichen Verantwortungs- und Einflussbereichs liegende Faktoren sind mithin entschÃ¤digungsrechtlich irrelevant (vgl. BSG, Urteil vom 24.03.2022, B 10 Ã□G 2/20 R, Rn. 42, juris). Mit dem Bundesfinanzhof (BFH, Urteil vom 27.10.2021, X K 5/20, Rn. 34 ff., juris) und dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (Urteil vom 29.06.2021, OVG 3 A 21/20, nicht verÃ¶ffentlicht) geht der Senat davon aus, dass zu Beginn der Corona-Pandemie eingetretene VerzÃ¶gerungen wertungsmÃ¤Ã□ig auÃ□erhalb des staatlichen Verantwortungs- und Einflussbereichs lagen (vgl. ausfÃ¼hrlich Senatsurteil vom 20. Januar 2023, L 37 SF 83/22 EK R, Rn. 48 ff, juris).

Â

Von Juni 2020 bis September 2021 (16 Monate) setzte sich der Verfahrensstillstand fort. Dieser Zeitraum ist vollstÃ¤ndig als dem Staat zurechenbare VerzÃ¶gerung zu werten. Dies gilt â□□ anders als der Beklagte meint â□□ insbesondere auch fÃ¼r die Monate Januar und Februar 2021. Die Aufrechterhaltung des Sitzungsbetriebs sowie des allgemeinen GeschÃ¤ftsablaufs in dieser Zeit trotz weiterhin geltender EinschrÃ¤nkungen infolge der Corona-Pandemie ist dem Verantwortungs- und Einflussbereich des Staates zuzuordnen. Es oblag den Gerichten und damit dem Staat, geeignete MaÃ□nahmen zu ergreifen, um die GewÃ¤hrung von Rechtsschutz in angemessener Zeit sicherzustellen (Senatsurteil vom 20. Januar 2023, L 37 SF 83/22 EK R, Rn. 57, juris). Vorliegend gilt dies umso mehr, als es im Ausgangsverfahren um eine Kostenentscheidung ging, die nicht die DurchfÃ¼hrung einer mÃ¼ndlichen Verhandlung erforderte.

Â

Damit ist es zu gerichtlicher InaktivitÃ¤t in einem Umfang von 17 Monaten gekommen. Ausgehend von einer zu berÃ¼cksichtigenden Vorbereitungs- und Bedenkzeit im Umfang von drei Monaten, von der abzuweichen es fÃ¼r den

vorliegenden Fall keinen Anlass gibt, weist mithin das streitgegenstÃ¤ndliche Verfahren zur HerbeifÃ¼hrung der Kostengrundentscheidung nach Â§Â 193 Abs.Â 1 SatzÂ 3 SGG eine grundsÃ¤tzlich entschÃ¤digungspflichtige VerzÃ¶gerung im Umfang von 14 Monaten auf.

Â

Durch diese unangemessene Verfahrensdauer hat der KlÃ¤ger einen Nachteil nicht vermÃ¶genswerter Art erlitten. Dies folgt bereits aus Â§ 198 Abs. 2 Satz 1 GVG, wonach ein Nachteil, der nicht VermÃ¶gensnachteil ist, vermutet wird, wenn ein Gerichtsverfahren unangemessen lange gedauert hat. Die starke Vermutung eines immateriellen Nachteils der eingetretenen VerzÃ¶gerung ist nicht widerlegt worden.

Â

III. Indes bedarf es zur Ãberzeugung des Senats keiner â jedenfalls keiner Ã¼ber die vom Beklagten anerkannte hinausgehenden â finanziellen EntschÃ¤digung. Vielmehr sieht er eine Wiedergutmachung auf andere Weise gemÃ¤Ã Â§ 198 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 GVG als ausreichend und den diesbezÃ¼glichen Anspruch als erfÃ¼llt an.

Â

Eine Wiedergutmachung auf sonstige Weise kommt unter WÃ¼rdigung der Rechtsprechung des EuropÃ¤ischen Gerichtshofs fÃ¼r Menschenrechte zu Art. 6 und Art. 41 EuropÃ¤ische Menschenrechtskonvention zwar nur ausnahmsweise in Betracht, nÃ¤mlich dann, wenn das zu beurteilende Verfahren sich durch eine oder mehrere entschÃ¤digungsrelevante Besonderheiten in tatsÃ¤chlicher oder rechtlicher Hinsicht von vergleichbaren FÃ¤llen abhebt (BSG, Urteil vom 12.02.2015, B 10 ÃG 11/13 R, Rn. 36, juris). Dies aber ist hier der Fall. Denn hiervon kann unter anderem dann auszugehen sein, wenn das Verfahren fÃ¼r den EntschÃ¤digungsklÃ¤ger aus der Sicht eines verstÃ¤ndigen Dritten in der Lage des KlÃ¤gers keine besondere Bedeutung hatte (BSG, Urteile vom 21.02.2013, B 10 ÃG 1/12 KL, Rn. 45, vom 03.09.2014, B 10 ÃG 2/13 R, Rn. 52 und B 10 ÃG 12/13 R, Rn. 59, vom 12.02.2015, B 10 ÃG 11/13 R, Rn. 36 und B 10 ÃG 7/14 R, Rn. 43 sowie vom 12.12.2019, B 10 ÃG 3/19 R, Rn. 40 und Beschluss vom 11.11.2019, B 10 ÃG 1/19 B, Rn. 8 f. m.w.N., alle zitiert nach juris).

Â

Der Senat hat keine Zweifel, dass der BevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers ein Interesse an der zÃ¼gigen Kostengrundentscheidung hatte. Indes ist gerade in den Verfahren, in denen Kostenfragen betreffende oder vorbereitende Nebenentscheidungen zu treffen sind, klar zwischen den Interessen der Beteiligten und denen ihrer RechtsanwÃ¤lte zu unterscheiden (vgl. BSG, Urteil vom 12.12.2019, B 10 ÃG 3/19 R, Rn. 41, 43, juris). Wie bereits oben zur Bedeutung des Verfahrens fÃ¼r den KlÃ¤ger ausfÃ¼hrlich dargelegt, hatte das Verfahren zur

HerbeifÃ¼hrung der Kostengrundentscheidung aus der Sicht eines verstÃ¤ndigen Dritten in der Lage des KlÃ¤gers hingegen jedenfalls keine schÃ¼tzenswerte Bedeutung. Abgesehen davon, ist nicht ansatzweise ersichtlich, dass der KlÃ¤ger weitergehende immaterielle SchÃ¤den erlitten haben kÃ¶nnte, die Ã¼ber die ÃberlÃ¤nge hinausgehen (vgl. hierzu BSG, Beschluss vom 11.11.2019, B 10 ÃG 1/19 B, Rn. 8 m.w.N. und Urteil vom 12.12.2019, B 10 ÃG 3/19 R, Rn. 40 jeweils zitiert nach juris). Der Senat geht daher davon aus, dass das zu beurteilende Verfahren entschÃ¤digungsrelevante Besonderheiten aufweist, die es rechtfertigen, eine Wiedergutmachung auf sonstige Weise ausreichen zu lassen.

Â

WÃ¤re damit grundsÃ¤tzlich als Wiedergutmachung auf andere Weise die Feststellung der Unangemessenheit der Verfahrensdauer ausreichend, bedarf es vorliegend nicht einmal mehr dieser. Der erkennende Senat geht in stÃ¤ndiger Rechtsprechung davon aus, dass fÃ¼r eine gerichtliche Feststellung nach Â§ 198 Abs. 4 GVG kein Raum ist, wenn das beklagte Land die VerfahrensÃ¼berlÃ¤nge in irgendeiner Form bereits anerkannt und Bedauern hierÃ¼ber zum Ausdruck gebracht hat (vgl. Senatsurteile vom 17.02.2021, L 37 SF 156/20 EK SF, Rn. 41 und vom 27.04.2023, L 37 SF 127/20 EK AS, Rn. 51, jeweils zitiert nach juris). Erst recht hat dies dann zu gelten, wenn dieses bereits eine finanzielle EntschÃ¤digung gewÃ¤hrt hat. Denn durch die EntschÃ¤digungszahlung bringt das Land zugleich hinreichend sein Bedauern Ã¼ber die unangemessene Dauer des Ausgangsverfahrens zum Ausdruck. Es ist kein Grund zu erkennen, der es erfordern kÃ¶nnte, darÃ¼ber hinaus auch noch gerichtlich die unangemessene Verfahrensdauer festzustellen.

Â

C. Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 197a SGG i.V.m. Â§ 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO . Eine Belastung des KlÃ¤gers mit den vollstÃ¤ndigen Kosten gemÃ¤Ã Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. Â§ 156 VwGO scheidet aus. Nach Â§ 156 VwGO fallen dem KlÃ¤ger die Prozesskosten zur Last, wenn der Beklagte durch sein Verhalten keine Veranlassung zur Erhebung der Klage gegeben hat und den Anspruch sofort anerkennt. Veranlasst ist eine Klage, wenn der Beklagte sich vor dem Prozess â wenn auch schuldlos â so verhalten hat, dass ein vernÃ¼nftiger KlÃ¤ger annehmen musste, nur durch eine Klage zum Ziel zu kommen (Olbertz in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, 43. EL August 2022, Â§ 156, Rn. 9, beck-online). Sofort bedeutet, dass der Anspruch nach Zustellung der Klage ohne vorherige gegenlÃ¤ufige prozessuale ÃuÃerung innerhalb der vom Senat gesetzten Frist zur Klageerwiderung anerkannt wird. Hier hat der Beklagte Anlass zur Klage gegeben, da er den Anspruch nicht bereits im Rahmen des isolierten Prozesskostenhilfeverfahrens anerkannt hat. Hierzu hÃ¤tte er trotz der Corona-Pandemie die MÃ¶glichkeit gehabt. Ebenso wie das SG hÃ¤tte auch der Beklagte im Dezember 2021 geeignete MaÃnahmen ergreifen mÃ¼ssen, um den Dienstbetrieb ohne EinschrÃ¤nkungen aufrechtzuerhalten.Â Â Â

Â

D. Die Revision war nicht zuzulassen, weil keine GrÃ¼nde nach Â§ 160 Abs. 2 SGG i.V.m. Â§ 202 Satz 2 SGG und Â§ 201 Abs. 2 Satz 3 GVG vorliegen.

Â

Â

Â

Â

Â

Erstellt am: 15.11.2023

Zuletzt verändert am: 22.12.2024